

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Print- und Onlineanzeigen und Fremdbeiträge

Stand: 1. Mai 2009

I. Allgemeines

1. Mit Erteilung des Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Preisliste und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herausgebers an. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herausgebers ab, so gelten die Bedingungen des Herausgebers, wenn der Auftraggeber nicht binnen sechs Tagen nach Auftragsbestätigung durch den Herausgeber schriftlich widerspricht.
2. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in Druckschriften und/oder elektronischen Medien zum Zweck der Verbreitung und Veröffentlichung über die ursprünglichen Medien hinaus, wenn es sich um hiervon abgeleitete Medien handelt.
3. Der Herausgeber verwendet die Begriffe „Präsentation“ und „Anzeige“ synonym.
4. Präsentationen in Printmedien des Herausgebers unterliegen im Satz einem standardisierten Format, um dem Benutzer eine praktische und komfortable Handhabung des Handbuchs mit dem Ziel der schnellen Informationsgewinnung zu bieten. Der Auftraggeber ist mit der Anwendung dieses Standards auf seine Präsentation einverstanden.
5. Der Herausgeber ist berechtigt, die Anzeige hinsichtlich Inhalt, Text und evtl. Abbildungen in einer Datenbank zu speichern und potenziellen Kunden über die Beauftragung einer Anzeige hinaus mittels elektronischer und sonstiger Medien zugänglich zu machen. Soweit es sich hierbei um urheberrechtlich geschützte, schöpferische Leistungen handelt, gelten die Nutzungsrechte daran als dem Herausgeber räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt. Das heißt, der Auftraggeber berechtigt den Herausgeber zur uneingeschränkten Veröffentlichung der überlieferten Daten, Informationen (Texte, Bilder) in den Print- und Onlinemedien des Herausgebers und seiner Partner.
6. Eine Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 UrhG und deren Kennlichmachung nimmt der Herausgeber nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Auftraggeber vor. Andernfalls liegt die Verantwortung für die Wahrung der Rechte des Urhebers beim Auftraggeber. Dem Auftraggeber obliegt es, den Herausgeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages entstehen.
7. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, im Sinne des Auftraggebers bei Einhaltung des vereinbarten Publikationszweckes die Geschäftsstrategie zu ändern. Dies betrifft auch strategische Neuorientierungen und/oder Kooperationen, welche zu redaktionellen Variationen, Änderungen der Auflagenhöhe, des Präsentationszeitraums, des Herausgebers etc. führen können. Über eine Änderung in diesem Sinne informiert der Herausgeber den Auftraggeber rechtzeitig vor Erscheinen.
8. Verträge werden wie im Auftragsformular in der Regel für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Diejenigen Anzeigenaufträge, die mit einer automatischen Vertragsverlängerung abgeschlossen werden, verlängern sich, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden, automatisch um eine 12-monatige Laufzeit. Sofern im Auftragsformular abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer des Vertrages oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
9. Die Vertragsdaten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

II. Publikationsbedingungen

1. Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Herausgeber eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
2. Platzierungsbestätigungen gelten nur unter Vorbehalt und können aus technischen Gründen geändert werden. In solchen Fällen kann der Herausgeber nicht haftbar gemacht werden.
3. Der Herausgeber lehnt eine Rechnungsminderung ab, wenn Platzierungsvorschriften des Auftraggebers eine einwandfreie Druckwiedergabe der Anzeige nicht gewährleisten.
4. Beilagenaufträge sind für den Herausgeber erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
5. Die Formulierung des Beilagenhinweises bleibt in dem Ermessen des Herausgebers gestellt. Sollte ein Beilagenhinweis irrtümlich unterbleiben, so entsteht kein Anspruch auf Rechnungsminderung. Mehrere ineinander gelegte Beilagen werden einzeln berechnet. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz entfällt, wenn bei der Zustellung Beilagen aus der Druckschrift herausfallen. Sofern für Beilagen ein zusätzliches Falzen erforderlich wird, wird dieses gesondert berechnet.
6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Verantwortung für die Druckqualität für vom Auftraggeber angelieferte druckfähige PDF-Dateien liegt beim Auftraggeber. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Herausgeber unverzüglich Ersatz an.
7. Der Herausgeber übernimmt grundsätzlich keine Gewährleistung für Druckunterlagen, die im RGB-Farbraum erstellt sind, CMYK-Farbprofile beinhalten, eine zu geringe oder zu hohe Auflösung aufweisen, Flächen enthalten, die nicht auf „aussparen“ eingestellt sind, oder fehlende, defekte bzw. nicht eingebettete Schriften verwenden.
8. Sind etwaige Mängel bei den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Der Vergütungsanspruch des Herausgebers bleibt unberührt.

9. Der Herausgeber gewährleistet die für die Druckschrift übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Die Herstellung erfolgt nach der vom Forschungsinstitut der grafischen Industrie (FOGRA) gemeinsam mit dem Bundesverband für Druck und Medien (bvdm) entwickelten und im DIN ISO 12647 festgelegten Standardisierung für den Offsetdruck mit Prozessfarben.
10. Kosten für die Anfertigung bestellter Proofs und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen. Kosten für Korrekturgänge für Änderungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden nach einem ersten kostenfreien Korrekturgang dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
11. Probeabzüge für Printmedien werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber akzeptiert ausdrücklich, dass der Herausgeber berechtigt ist, die Datenerfassung und Übersendung der Probeabzüge digital abzuwickeln. Dies gilt insbesondere für die Aufträge, bei denen der Auftraggeber einen Rabatt für die eigenständige Nutzung des DatenpflegeTOOLS durch die Bestellung von Benutzerdaten in Anspruch nimmt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Herausgeber berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Für die Richtigkeit der Daten bei Veröffentlichung auf ausschließlich elektronischem Wege ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Ihm obliegt bspw. auch die Prüfung von ggf. durch den Herausgeber veröffentlichten Daten, die ihm durch den Auftraggeber übermittelt worden sind.
12. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung und auf Kosten des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Erfüllung des Auftrages.
13. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist grundsätzlich nicht möglich.

III. Datenpflege, Datensicherheit, Datennutzung

1. Die Erfassung und Pflege aller für die Präsentation notwendigen Daten über das DatenpflegeTool des Herausgebers (Content-Management-System) führt zu einer Gutschrift wie in den Preislisten kommuniziert, wenn am kommunizierten Termin zur letztmöglichen Änderung der Daten (Druckunterlageneinsendeschluss) alle Felder vollständig bearbeitet sind. Ist dies nicht der Fall und eine manuelle Korrektur durch den Herausgeber notwendig, kann die Gutschrift nicht erfolgen.
2. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Funktionsweise des DatenpflegeTool gefährden oder stören, sowie nicht auf Daten zuzugreifen, zu deren Zugang keine Berechtigung besteht. Weiterhin muss der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass die von ihm über das DatenpflegeTool übertragenen Informationen und eingestellten Daten nicht mit Würmern oder Trojanischen Pferden etc. behaftet sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Herausgeber alle Schäden zu ersetzen, die aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen und darüber hinaus den Herausgeber von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen, die diese aufgrund der Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den Auftraggeber gegen den Herausgeber geltend machen.
4. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Herausgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kopien der Druckunterlagen anzufertigen.
5. Das DatenpflegeTool setzt die Verwendung der Browserversionen Firefox ab Version 3.0 und Internet Explorer ab Version 7.0 voraus.
6. Der Auftraggeber erhält vom Herausgeber ein eigenes Passwort, das zum Log-in für das DatenpflegeTool benötigt wird. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, Log-in und Passwort des Auftraggebers zu ändern; in einem solchen Fall wird der Auftraggeber den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.
7. Der Auftraggeber ist für sein Passwort selbst verantwortlich und muss die Geheimhaltung und den ordnungsgemäßen Gebrauch sicherstellen. Sollte der Auftraggeber gegen die Geheimhaltungspflicht beim Umgang mit seinem Passwort verstoßen, kann er wegen missbräuchlicher Verwendung des Passwortes keine Ansprüche gegen den Herausgeber herleiten. Der Auftraggeber stellt den Herausgeber auch von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf dem nachlässigen Umgang des Auftraggebers mit dem Passwort beruhen.
8. Bemerkt der Auftraggeber, dass sein Passwort von einer anderen Person verwendet wird, ist dies dem Herausgeber unverzüglich mitzuteilen. Mit der Missbrauchsanzeige verliert das ursprüngliche Passwort seine Gültigkeit, der Auftraggeber erhält auf Anfrage ein neues Passwort.
9. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, Inhalt und Struktur des DatenpflegeTOOLS sowie die dazugehörigen Benutzeroberflächen zu ändern oder zu erweitern, wenn hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird.
10. Der Auftraggeber ist für die eingestellten Angebote selbst verantwortlich. Alle Inhalte dürfen nur im eigenen Namen abgegeben werden. Eine Überwachung oder Überprüfung der durch den Auftraggeber eingestellten Angebote durch den Herausgeber findet nicht statt.
11. Der Herausgeber ist berechtigt, dem Auftraggeber die Zulassung zu entziehen oder den Zugang zum Portal zu sperren, falls ein hinreichender Verdacht besteht, dass gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen wurde. Der Auftraggeber kann diese Maßnahmen abwenden, wenn der Verdacht durch Vorlage geeigneter Nachweise auf eigene Kosten ausgeräumt wird.
12. Für nicht verschuldete Störungen innerhalb des Leistungsnetzes übernimmt der Herausgeber keine Haftung.
13. Für den Verlust von Daten haftet der Herausgeber nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherheitsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre.



14. Soweit über das Datenpflege-Tool eine Möglichkeit der Weiterleitung auf Datenbanken, Web-Sites, Dienste etc. Dritter, z. B. durch die Einstellung von Links oder Hyperlinks gegeben ist, haftet der Herausgeber weder für Zugänglichkeit, Bestand oder Sicherheit dieser Datenbanken oder Dienste noch für den Inhalt derselben. Insbesondere haftet der Herausgeber nicht für deren Rechtmäßigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität etc.

15. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Inhalte (z. B. durch Links oder Frames) in das Portal einzustellen, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ferner ist es ihm untersagt, Inhalte einzustellen, die Rechte, insbesondere Urheber- oder Markenrechte Dritter, verletzen.

16. Der Herausgeber behält sich vor, fremde Inhalte zu sperren, wenn diese nach den geltenden Gesetzen strafbar sind oder erkennbar der Verbreitung strafbarer Handlungen dienen.

17. Die Server des Herausgebers sind dem Stand der Technik entsprechend, insbesondere durch Firewalls, gesichert; dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass für alle Teilnehmer die Gefahr besteht, dass übermittelte Daten im Übertragungsweg abgefangen oder sonst Dritten zur Kenntnis gelangen können. Dies gilt nicht nur für den Austausch von Informationen über E-Mails, die das System verlassen, sondern für alle Übertragungen von Daten. Die Vertraulichkeit der im Rahmen der Nutzung des Portals übermittelten Daten kann daher nicht gewährleistet werden.

18. Der Auftraggeber willigt ein, dass der Herausgeber Informationen und Daten über das Verhalten von Einkäufern bzw. Lieferanten bei der Durchführung dieser Portalaktivitäten, in anonymisierter Form speichert und ausschließlich in dieser anonymisierten Form für Marketingzwecke, z. B. für die Erstellung von Statistiken und Präsentationen, nutzen darf.

19. Mit der Nutzung übernimmt der Auftraggeber gegenüber dem Herausgeber und allen anderen Veranstaltungsplanern die Gewähr, dass bezüglich der von ihm übertragenen Daten die datenschutzrechtlichen Erfordernisse eingehalten wurden und stellt den Herausgeber von jeglichen Ansprüchen, auch öffentlich-rechtlicher Natur, frei. Insbesondere hat der Auftraggeber selbst dafür Sorge zu tragen, dass die gegebenenfalls notwendige Einwilligung von Mitarbeitern eingeholt wird, bevor personenbezogene Daten von Mitarbeitern im Rahmen der Einrichtung von Mitarbeiter-Log-ins oder auf sonstige Weise in das Datenpflege-Tool eingestellt werden.

20. Der Auftraggeber ist verpflichtet

- die erforderlichen Datensicherheitsvorkehrungen während der gesamten Vertragslaufzeit einzurichten und aufrechtzuerhalten. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf den sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit Log-ins und Passwörtern;
- im eigenen Bereich eintretende technische Änderungen dem Herausgeber umgehend mitzuteilen, wenn sie geeignet sind, die Leistungserbringung oder die Sicherheit des Datenpflege-Tools des Herausgebers zu beeinträchtigen;
- bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das Portal mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist;
- Geschäfte über das Datenpflege-Tool ausschließlich im Rahmen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes zu gewerblichen Zwecken zu tätigen.

IV. Zahlungsbedingungen, Stornierung, Sonderpreise

1. Gemäß § 649 BGB berechnet der Herausgeber im Falle einer Stornierung vor Anzeigenschluss dem Auftraggeber 50 % des in den Mediadaten angegebenen Anzeigenpreises bei einer Vertragsrestlaufzeit von einem Jahr, 75 % des in den Mediadaten angegebenen Anzeigenpreises eines Jahres bei einer Vertragsrestlaufzeit von zwei Jahren sowie 100 % des in den Mediadaten angegebenen Anzeigenpreises eines Jahres bei einer Vertragsrestlaufzeit von drei Jahren.

2. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung bei Überreichung der gesetzten Anzeige übersandt. Hat sich der Auftraggeber für die Erfassung und Freigabe der Präsentation über das Datenpflege-Tool des Herausgebers entschieden, erfolgt die Rechnungsstellung nach digitaler Freigabe der Präsentation, spätestens aber 90 Tage vor Erscheinen des jeweiligen Katalogs. Die Berechnung reiner Onlinepräsentationen erfolgt nach Versand der Benutzerdaten für das Datenpflege-Tool oder des entsprechenden Erhebungsbogens. Eine Ausnahme stellen eventuell verfügbare Frühbuchertarife dar. Diese Frühbuchertarife sind sofort nach Auftragsbestätigung zahlbar, spätestens sechs Monate vor dem angekündigten Erscheinungstermin des jeweiligen Mediums und unabhängig vom Produktionsstatus der Anzeige. Jede Rechnung ist sofort nach Zustellung ohne weitere Abzüge zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist.

3. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen Sonderpreise festzusetzen.

4. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Herausgeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Herausgeber berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Auch in diesem Fall gelten bestellte Anzeigen als nicht fristgerecht storniert und werden berechnet.

5. Nutzt der Auftraggeber nicht das Datenpflege-Tool des Herausgebers zur Freigabe der Anzeige, liefert der Herausgeber mit der Rechnung einen Anzeigenbeleg in Form der gesetzten Anzeige. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Herausgebers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

6. Die Werbungssteller und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Herausgebers zu halten. Die vom Herausgeber gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Eine Mittlervergütung wird nur an die vom Herausgeber anerkannten Werbungssteller vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbungssteller erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Für Eigenanzeigen und für Anzeigen, die zum ermäßigten Grundpreis berechnet werden, erhalten Werbungssteller keine Provision.

V. Haftung, Preisminderungen

1. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Herausgeber nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Herausgeber zu erstatten. Im Falle höherer Gewalt (z. B. Krieg, Mobilmachung, Arbeitskampf oder sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen) erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz, insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und Beilagen geleistet.

2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegen positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung ist außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug sind begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Anzeigenentgelts. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens. Im kaufmännischen Verkehr ist darüber hinaus die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen; im Übrigen ist die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

3. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Preisminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde, oder auf eine einwandfreie Ersatzanzeige. Lässt der Herausgeber eine ihm für deren Veröffentlichung gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Preisminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber eine druckfertige PDF-Vorlage geliefert hat (siehe auch § II. 7.).

4. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung abgeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres um mehr als 25 v. H. unterschritten wird. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Herausgeber dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag hätte zurücktreten können.

5. Für Fehler, die durch undeutliche Schrift des Auftraggebers entstanden sind, ebenso bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Termin- oder Ausgabenänderungen und Textkorrekturen haftet der Herausgeber nicht. Bei Abbestellung einer gesetzten Anzeige werden die Satzkosten berechnet. Der Herausgeber erkennt Zahlungsminderung oder Ersatzansprüche nicht an, wenn bei Wiederholung von Insertionen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass zuvor nach Ersterscheinen der fehlerhaften Insertion eine sofortige Richtigstellung seitens des Auftraggebers erfolgt ist.

6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass der Inhalt seiner Anzeige nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Verordnungen verstößt. Der Herausgeber wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftssübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführend oder getauscht wird. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bilddaten. Die Bearbeitung von durch den Auftraggeber übersandten Daten (Texten, Bildern etc.) wird dem Herausgeber ausdrücklich erlaubt, wenn diese dem Zwecke der beauftragten Veröffentlichung dienlich ist.

7. Der Herausgeber behält sich vor, Auftragsaufträge und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Herausgebers abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Herausgeber unzumutbar ist.

8. Der Auftraggeber wird den Herausgeber von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen den Herausgeber wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen aufgrund der vom Auftraggeber eingestellten Angebote und/oder Inhalte geltend machen. Der Auftraggeber übernimmt diesbezüglich auch die notwendigen Anwalts- oder Gerichtskosten des Herausgebers nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) einschließlich sämtlicher Gerichtskosten.

VI. Erfüllungsort, abschließende Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Herausgebers. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Herausgebers. Soweit Ansprüche des Herausgebers nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Herausgebers vereinbart.

2. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Klausel, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Erfüllungsort und Zahlungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Herausgebers. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrecht ist ausgeschlossen.

3. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Änderungen werden jeweils aktuell auf der Website eingestellt. Eine gesonderte Mitteilung über Änderungen erfolgt nicht. Die Mitteilung von Änderungen an dieser Stelle wird von den Kunden als hinreichende Bekanntgabe anerkannt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt und wirksam ist.

